



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 10. Dezember 2015

geändert durch Satzungen vom
15.10.2018
20.07.2021

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 20.07.2021¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch praxisorientierte Wissensvermittlung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit im Bereich des Bauingenieurwesens zu schaffen. Dies schließt die Vermittlung sowohl fachlicher als auch persönlicher Kompetenzen ein.
- (2) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen führt zu einem ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (3) Das Studium berücksichtigt sowohl theoretische als auch praktische Gesichtspunkte und vermittelt
 - die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der fortschreitenden technischen und fachlichen Entwicklung,
 - die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Planung, die Herstellung und den Betrieb von Bauwerken unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte erforderlich sind,

¹ Diese Satzung tritt zum 21. Juli 2021 in Kraft.

- die notwendigen Kompetenzen, auch komplexe fachbezogene Fragestellungen gegenüber Fachleuten und Nicht-Fachleuten zu vertreten und verständlich zu erläutern,
- die notwendige Qualifikation, in Expertenteams eigenständig und verantwortlich zu arbeiten und zu kommunizieren.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Darüber hinaus müssen Studienbewerber und -bewerberinnen eine dem Studiengang entsprechende fachpraktische Ausbildung oder ein in Vollzeit erbrachtes, einschlägiges Fachpraktikum von zwölf Wochen Dauer (Vorpraktikum) nachweisen. Beim Vorliegen besonderer Umstände, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten hat, kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise nach Beginn des Studiums, jedoch spätestens bis zum Eintritt in das praktische Studiensemester (Antritt Modul Nr.16) gemäß § 5 abgeleistet und anerkannt wird. Studierende, die ihr Vorpraktikum bis zum Ende des dritten Studiensemesters noch nicht abgeleistet haben, werden aufgefordert, den Praxisbeauftragten oder die Praxisbeauftragte aufzusuchen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es gliedert sich in sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten beiden theoretischen Studiensemester.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (4) Ab dem sechsten Studiensemester müssen alle Studierenden Wahlpflichtmodule mit insgesamt 48 Credits² belegen. Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in Abschnitt IV der Anlage zu dieser Satzung angegeben. Maximal 6 Credits hiervon dürfen aus dem semesterweise per Studienplan (§ 7) angebotenen Katalog der „ergänzenden Wahlpflichtfächer“ gewählt werden. Die Studierenden werden hinsichtlich ihrer Auswahl am Ende des 5. Fachsemesters beraten.
- (5) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit nach § 11 ab. Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester findet in der Regel im fünften Studiensemester statt. Es beinhaltet ein Praktikum in einer Baufirma, Industrieunternehmen, Baudienstleister, Baubehörde, Ingenieur- oder Architekturbüro im Umfang von 18 Wochen sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Moduls Nr.17 (B2-PF II) gemäß Anlage. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden entweder studienbegleitend an einem Wochentag oder in Blockveranstaltungen am Semesterende statt.

² Es handelt sich um die Mindestanzahl an erforderlichen Credits entsprechend § 18 APO (2) Satz 3. Um eine freiere Modulauswahl zu ermöglichen, darf diese Mindestanzahl bis zu 3 Credits überzogen werden.

- (2) Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits³, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zur dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die dort enthaltenen Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch einen semesterweise nach § 7 zu veröffentlichenden Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Wahlpflichtmodule, in denen die Prüfung oder ein Prüfungsteil abgelegt wurde, werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind zusätzliche Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und nicht mit Credits angerechnet werden. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Bauingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind sämtliche Prüfungen in den Modulen Nr. 3 (Bautechnische Mechanik), Nr. 4.1 (Baustoffkunde) und Nr. 5 (Mathematik für Bauingenieure gemäß Anlage erstmals abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.

³ Im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet.

- (2) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass mindestens 40 Credits des ersten Studienabschnitts erzielt wurden. Bei der Berechnung werden auch alle abgeschlossenen Modulteilprüfungen gemäß Studienplan berücksichtigt.
- (3) In das praktische Studiensemester darf nur eintreten, wer mindestens 80 Credits erzielt hat. Bei der Berechnung werden auch alle abgeschlossenen Modulteilprüfungen gemäß Studienplan berücksichtigt.
- (4) In das sechste Studiensemester darf nur eintreten, wer die Praxisphase des praktischen Studiensemesters mit Vorlage des Praktikumsvertrages angemeldet und den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die die in § 8 Abs. 2 und 3 geforderten Credits nicht erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder eines studienbegleitenden Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig nach ingenieurwissenschaftlichen Methoden anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester unter Voraussetzung, dass das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) Von der Prüfungskommission bestellte Prüfer und Prüferinnen, die Lehraufgaben im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wahrnehmen, geben die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit aus und betreuen die Studierenden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Arbeit zu einem Viertel mitberücksichtigt. Wird diese Teilleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von zwei Monaten nach Notenbekanntgabe wiederholt werden.

- (7) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe und zur Bearbeitung der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. Absolviert ein Studierender oder eine Studierende Wahlmodule, erhält er oder sie hierüber von der Fakultät Bauingenieurwesen ein Zusatzzeugnis. In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Civil Engineering“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2016 neu beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 3. Dezember 2015, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. Mai 2007 Nr. XI/3-H3444.RE.2/1/5 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 10. Dezember 2015

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

I. Erster Studienabschnitt, Pflichtmodule (1. und 2. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise ³⁾	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Baukonstruktion und Entwurf, BIM (BKE/BIM) (Design of Building Elements)	12	12						6
1.1	Baukonstruktion und Entwerfen (B1-BKE) (Building Design)	5	5	SU, Ü	schrP, 90	qLN ¹⁾			(5/12)
1.2	Baukonstruktion und Tragwerke (B1-BKT) (Building Construction and Structures)	5	5	SU, Ü	schrP, 90	qLN ¹⁾			(5/12)
1.3	Bauinformatik, BIM (B1-BIM)	2	2	Ü		KI, 60 Min.			(1/6)
2	Bauchemie und -physik (B1-BCP) (Construction Chemistry and Physics)	9	9						4,5
2.1	Bauphysik (B1-BP) Building Physics)	(6)	(6)	SU, Pr	schrP, 120	qLN ¹⁾			(2/3)
2.2	Bauchemie (B1-BC) (Chemistry for civil Engineers)	(3)	(3)	SU, Pr	schrP, 90	qLN ¹⁾			(1/3)
3	Bautechnische Mechanik (B1-BTM) (Basic Mechanics)	14	14						7
3.1	Bautechnische Mechanik I (B1-BTM I) (Basic Mechanics I)	(8)	(8)	SU	schrP, 90	qLN ¹⁾			(4/7)
3.2	Bautechnische Mechanik II (B1-BTMII) (Basic Mechanics II)	(6)	(6)	SU	schrP, 90	qLN ¹⁾			(3/7)
4	Baustoff und Boden (B1-BBB) (Construction Materials and Geological Engineering)	10	11						5,5
4.1	Baustoffkunde (B1-BSK) (Material Science)	(7)	(8)	SU, Ü, Pr	schrP, 120		qLN ¹⁾		(8/11)
4.2	Ingenieurgeologie und Bodenmechanik (B1-IGB) (Engineering Geology and Soil Mechanics)	(3)	(3)	SU, Pr	schrP, 90		qLN ¹⁾		(3/11)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise ³⁾	Zulassungsvoraussetzungen		
5	Mathematik für Bauingenieure (B1-MAB) (Mathematics for Civil Engineers)	10	10						5
5.1	Mathematik für Bauingenieure I (B1-MAB I) (Mathematics for Civil Engineering I)	(6)	(6)	SU	schrP, 90				(3/5)
5.2	Mathematik für Bauingenieure II (B1-MAB II) (Mathematics for Civil Engineering II)	(4)	(4)	SU	schrP, 90				(2/5)
6	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (B1-AWP) (Mandatory General Studies Elective Module)	4	4						2
6.1	Allgem. Wissenschaftl. Modul I (B1-AWP I) (Mandatory General Studies Elective Module I)	(2)	(2)	SU		LN ²⁾			(1/2)
6.2	Allgem. Wissenschaftl. Modul II (B1-AWP II) (Mandatory General Studies Elective Module II)	(2)	(2)	SU		LN ²⁾			(1/2)
Summen für ersten Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)		59	60						30

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik.

3) mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung

II. Zweiter Studienabschnitt, Pflichtmodule (3. bis 5. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise ³⁾	Zulassungsvoraussetzungen		
7	Baubetrieb BB (B2-BB) (Project Management)	8	8						4
7.1	Baubetrieb I (B2-BB I) (Project Management I)	(4)	(4)	SU, Pr	schrP, 90				(1/2)
7.2	Baubetrieb II (B2-BB II) (Project Management II)	(4)	(4)	SU, Pr	schrP, 120		TN ⁶⁾		(1/2)
8	Baustatik (B2-BS) (Structural Analysis)	8	8						4
8.1	Baustatik I (B2-BS I) (Structural Analysis I)	(4)	(4)	SU	schrP, 90		qLN ¹⁾		(1/2)
8.2	Baustatik II (B2-BS II) (Structural Analysis II)	(4)	(4)	SU	schrP, 90		qLN ¹⁾		(1/2)
9	Bauinformatik (B2-BI) (IT in Civil Engineering)	4	4						2
9.1	Computerorientierte Methoden I (B2-COM I) (Computer-Oriented Methods I)	(2)	(2)	Ü		KI, 90 Min.			(1/2)
9.2	Computerorientierte Baustatik (B2-CBS) (Computer-Oriented Structural Designs)	(2)	(2)	Ü	schrP, 90		TN ⁶⁾		(1/2)
10	Geotechnik I (B2-GT I) (Geotechnics I)	6	6	SU	schrP, 150		qLN ¹⁾		3
11	Stahlbau und Holzbau (B2-STHO) (Steel Design and Timber Design)	6	6						3
11.1	Stahlbau I (B2-ST I) (Steel Design I)	(3)	(3)	SU	schrP, 90				(1/2)
11.2	Holzbau I (B2-HO I) (Timber Design I)	(3)	(3)	SU	schrP, 90				(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise ³⁾	Zulassungsvoraussetzungen		
12	Wasser und Umwelt (B2-WU) (Hydraulic and Environmental Engineering)	8	8						4
12.1	Wasserbau I (B2-WB I) (Hydraulic Engineering I)	(4)	(4)	SU, Pr	schrP, 120		qLN ¹⁾		(1/2)
12.2	Siedlungswasserwirtschaft I (B2-SWG I) (Sanitary Engineering I)	(4)	(4)	SU, Pr	schrP, 120		qLN ¹⁾		(1/2)
13	Massivbau(B2-MB) (Design of Concrete and Masonry Structures)	8	8						4
13.1	Stahlbetonbau I (B2-SB I) (Reinforced Concrete Design I)	(4)	(4)	SU	schrP, 120		qLN ¹⁾		(1/2)
13.2	Stahlbetonbau II (B2-SB II) (Reinforced Concrete Design II)	(2)	(2)	SU		KI, 90 Min			(1/4)
13.3	Mauerwerksbau (B2-MWB) (Masonry Design)	(2)	(2)	SU		KI, 60 Min.			(1/4)
14	Straßen- und Bahnbau (B2-SRBN) (Road and Railway Design)	7	7						3,5
14.1	Straßenbau I (B2-SR I) (Road Construction I)	(4)	(4)	SU	schrP, 120		qLN ¹⁾		(4/7)
14.2	Bahnbau I (B2-BN I) (Railway Construction I)	(3)	(3)	SU		KI, 90 Min.			(3/7)
15	Vermessungskunde (B2-VK) (Surveying)	5	5	SU, Pr	schrP, 120		qLN ¹⁾		2,5
16	Praktisches Studiensemester (B2-PF I) (Internship)	-	23			Praxisbericht m.E.			-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise ³⁾	Zulassungsvoraussetzungen		
17	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (B2-PF II) (Internship related Courses)	7	7						-
17.1	Praxisfach Vorbereitung Praxissemester (B2-PFV) (Preparation Internship)	(2)	(2)	SU		KI, 60 Min. m.E.	TN ⁶⁾		-
17.2	Praxisfach BGB und Bauvertragsrecht (B2-PFB) (BGB and Construction Contract Law)	(1,5)	(1,5)	SU		KI, 45 Min. m.E.	TN ⁶⁾		-
17.3	Praxisfach Öffentliches Baurecht (B2-PFÖ) (Public Building Law)	(1,5)	(1,5)	SU		KI, 45 Min. m.E.	TN ⁶⁾		-
17.4	Praxisfach Referat I (B2-PFR I) (Presentation I)	(1)	(1)	S		Rf m.E.	TN ⁶⁾		-
17.5	Praxisfach Referat II (B2-PFR II) (Presentation II)	(1)	(1)	S		Rf m.E.	TN ⁶⁾		-
Summen für zweiten Studienabschnitt (3. bis 5. Semester)		67	90						30

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

³⁾ mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung

⁶⁾ Das Vorgehen bei unverschuldeter Abwesenheit regelt der Studienplan.

III. Zweiter Studienabschnitt, Pflichtmodul (6. und 7. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS ^{*)}	Credits ^{*)}	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise ³⁾	Zulassungsvoraussetzungen		
18	Bachelorarbeit mit Präsentation (B3-BA) (Bachelor-Thesis and Presentation)	-	12	BA		BA + Rf ⁴⁾	TN ⁶⁾		6
Erforderliche Anzahl Credits aus Wahlpflichtmodulen (Abschnitt IV)			48						24
Erforderliche Gesamtanzahl Credits für zweiten Studienabschnitt (6. und 7. Studiensemester)			60						30

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

3) mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung

4) Präsentation der Bachelorarbeit und Anrechnung der Leistung zur Gesamtbewertung gemäß § 11 Abs. 6

6) Das Vorgehen bei unverschuldeter Abwesenheit regelt der Studienplan.

IV. Zweiter Studienabschnitt, Wahlpflichtmodule (6. und 7. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS [*])	Credits [*])	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht [*])
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise ³⁾)	Zulassungsvoraussetzungen		
19	Geotechnik II (B3-GT II) (Geotechnics II)	4	5	SUW, Pr	schrP, 120		qLN ¹⁾		2,5
20	Stahlbetonbau III (B3-SB III) (Reinforced Concrete Design III)	4	5	SUW, Ü		KI, 120 Min. + StA m. Kol	TN ⁶⁾		2,5
21	Geoinformationssysteme (B3-GIS) (GIS)	4	5	SUW	schrP, 90		qLN ¹⁾		2,5
22	Straßenbau II (B3-SR II) (Road Construction II)	4	5	SUW	schrP, 120		qLN ¹⁾		2,5
23	Siedlungswasserwirtschaft II (B3-SWG II) (Sanitary Engineering II)	4	5	SUW, Pr	schrP, 120		qLN ¹⁾		2,5
24	Wasserbau II (B3-WB II) (Hydraulic Engineering II)	4	5	SUW, Pr	schrP, 120		qLN ¹⁾		2,5
25	Baumanagement I (B3-BM I) (Construction Management I)	4	4	SUW	schrP, 120				2
26	Baurecht, Bauvertragsrecht (B3-BVR) (Construction Law)	4	4	SUW	schrP, 120				2
27	Computerorientierte Methoden II (B3-COM II) (Computer-Oriented Methods II)	4	4	Ü	schrP, 90				2
28	Brandschutz und Brandbemessung (B3-BSB) (Fire Safety and Structural Fire Protection)	4	4	SUW	schrP, 120		qLN ¹⁾		2
29	Gebäudetechnik und Bauphysik II (B3-GBT) (Facility Management and Building Physics II)	4	4	SUW, Pr		StA + StA			2
30	Angewandte Baustatik (B3-ABS) (Applied Structural Design)	4	4	Ü		StA + RF	TN ⁶⁾		2
31	Finite Elemente (B3-FE) (Finite Elements)	4	4	SUW	schrP, 90		qLN ¹⁾		2
32	Holzbau II (B3-HO II) (Timber Design II)	4	4	SUW	schrP, 120				2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise ³⁾	Zulassungsvoraussetzungen		
33	Bauwerke des Massivbaus (B3-BMB) (Concrete Structures)	4	4	SUW	schrP, 90				2
34	Spannbetonbau (B3-SP) (Prestressed Concrete Design)	4	4	SUW		KI, 90 Min.			2
35	Stahlbau II (B3-ST II) (Steel Design II)	4	4	SUW	schrP, 90				2
36	Bauleitplanung, Stadtplanung (B3-BSP) (Urban Planning)	4	4	SUW	schrP, 90		qLN ¹⁾		2
37	Baumanagement II (B3-BM II) (Construction Management II)	2	4	S		Rf + StA			2
38	Ergänzendes Wahlpflichtmodul I (B3-EWP I)⁵⁾ (Complementary Elective Module I)	2	2	SUW, S, Pro, Ü, Pr ¹⁾		LN ⁴⁾	qLN ¹⁾		1
39	Ergänzendes Wahlpflichtmodul I (B3-EWP II)⁵⁾ (Complementary Elective Module II)	2	2	SUW, S, Pro, Ü, Pr ¹⁾		LN ⁴⁾	qLN ¹⁾		1
40	Ergänzendes Wahlpflichtmodul I (B3-EWP III)⁵⁾ (Complementary Elective Module III)	2	2	SUW, S, Pro, Ü, Pr ¹⁾		LN ⁴⁾	qLN ¹⁾		1
Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule			48 – 51						24

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

3) mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung

4) Leistungsnachweis in Form eines Kolloquiums und/oder Referats und/oder Studienarbeit und/oder Klausur

5) Das Angebot der ergänzenden Wahlpflichtmodule wird im Studienplan festgelegt.

6) Das Vorgehen bei unverschuldeter Abwesenheit regelt der Studienplan.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	qLN	qualifizierender Leistungsnachweis (lernfortschrittsunterstützende Hausübung oder Übungsaufgaben oder Versuchs- oder Messungsauswertungen)	SU	Seminaristischer Unterricht mit Übungen SUW Seminaristischer Unterricht in Wahlpflicht- modulen
EX	Exkursion	Rf	Referat	SWS	Semesterwochenstunden
Kl	Klausur	S	Seminar, Lehrveranstaltung in Kleingruppen	TN	Teilnahme an Praktikum oder Seminar
Kol	Kolloquium	schrP	Schriftliche Prüfung	Ü	Übung
LN	Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit	V	Vorlesung ohne Übungen
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg				
mdIP	Mündliche Prüfung				
Pr	Praktikum				
Pro	Projektarbeit, Projekt in Kleingruppen				